

RS Vwgh 1996/1/18 93/15/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1996

Index

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AusgleichsO §53 Abs1;
BAO §217 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/19 87/13/0070 3

Stammrechtssatz

Ist eine Abgabenschuld jenen Verbindlichkeiten zuzurechnen, von denen der Schuldner durch den rechtskräftig bestätigten Ausgleich gemäß § 53 Abs 1 AusgleichsO befreit wird, so treten die Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO § 217 Abs 1) über die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gegenüber den Vorschriften der Ausgleichsordnung in den Hintergrund, sodaß die Vorschreibung eines Säumniszuschlages nicht in Betracht kommt; dies im Interesse der übrigen Gläubiger, deren Befriedigung nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung ansonsten gefährdet wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150170.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>